

# Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 17. Juni 2009 - Nr. 5/2009 - 6. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

## Amtlicher Teil

### Inhaltsverzeichnis

* Beschluss-Nr.: 32-05/09	- Ausbauprogramm für den Straßenbau Neckarstraße, Abschnitt Waldpromenade - Weichselstr.	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 33-05/09	- Überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 63000.96330 des Vermögenshaushaltes, Planung und Ausbau Friesenstraße Abschnitt Bahnübergang - Stedinger Straße und Anbindung des Zeuthener Winkels	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 34-05/09	- Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Haushaltsstelle 63000.96330 des Vermögenshaushaltes, Planung und Ausbau Friesenstraße Abschnitt Bahnübergang - Stedinger Straße und Anbindung des Zeuthener Winkels	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 38-05/09	- Erlass einer Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Zeuthen	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 39-05/09	- Ausbauprogramm für den Straßenbau Friesenstraße, Abschnitt Stedinger Straße bis vor dem ausgebauten Bahnübergang Nordschranke	Seite 1
* Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Zeuthen (AES-Z)		Seite 2
* Beschluss-Nr.: H 35-05/09	- Auftragsvergabe zur Erfassung und Bewertung des kommunalen Gebäudevermögens sowie Inventarisierung des beweglichen Anlagevermögens der Gemeinde Zeuthen	Seite 2
* Beschluss-Nr.: H 36-05/09	- Auftragsvergabe für die Planungsleistungen zur Sanierung der Regenwasserkanalisation in der Gemeinde Zeuthen, Einzugsgebiet FA 1 – Falkenhorst, Teilabschnitt 3 und Teilabschnitt 4 unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes FA 2 – Kurparkring.	Seite 3
* Beschluss-Nr.: H 37-05/09	- Auftragsvergabe zur Gehweg- und Straßeninstandsetzung	Seite 3
* Einleitungsverfahren für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 122 „Wüstemark Weg“		Seite 3
* Öffentliche Bekanntmachung zur Niederlegung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg		Seite 3
* Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Miersdorf im Bereich der Gemeinde Zeuthen		

### BEKANNTMACHUNGEN MAI 2009

#### BESCHLÜSSE - öffentlich

##### Beschluss-Nr.: 32-05/09

Beschluss-Tag: 27.05.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Ausbauprogramm für den Straßenbau Neckarstraße, Abschnitt Waldpromenade - Weichselstraße

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt das Ausbauprogramm für den Straßenausbau Neckarstraße, Abschnitt Waldpromenade - Weichselstraße.

##### Beschluss-Nr.: 33-05/09

Beschluss-Tag: 27.05.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 63000.96330 des Vermögenshaushaltes, Planung und Ausbau Friesenstraße Abschnitt Bahnübergang - Stedinger Straße und Anbindung des Zeuthener Winkels

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Haushaltsstelle 63000.96330 des Vermögenshaushaltes, Planung und Ausbau der Friesenstraße Abschnitt Stedinger Straße - Bahnübergang mit Anbindung des Zeuthener Winkels in einer Höhe von 555.000,00 €

Die Deckung erfolgt aus der Haushaltstelle des Vermögenshaushaltes 63000.96090 – Planung und Ausbau Forstweg.

##### Beschluss-Nr.: 34-05/09

Beschluss-Tag: 27.05.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Haushaltsstelle 63000.96330 des Vermögens-

haushaltes, Planung und Ausbau Friesenstraße Abschnitt Bahnübergang - Stedinger Straße und Anbindung des Zeuthener Winkels

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung zur Haushaltsstelle 63000.96330 des Vermögenshaushaltes, Planung und Ausbau der Friesenstraße Abschnitt Stedinger Straße - Bahnübergang mit Anbindung des Zeuthener Winkels in einer Höhe von 300.000,00 €  
Die Deckung erfolgt aus der Haushaltstelle des Vermögenshaushaltes 56100.95000 – Sanierung Sportplatz Schulstraße Komplettsanierung mit der Verpflichtungsermächtigung i. H. von 300.000,00 €

##### Beschluss-Nr.: 38-05/09

Beschluss-Tag: 27.05.09

Einreicher: Bürgermeister, Stabsstelle

Erlass einer Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Zeuthen in der anliegenden Fassung.

##### Beschluss-Nr.: 39-05/09

Beschluss-Tag: 27.05.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Ausbauprogramm für den Straßenbau Friesenstraße, Abschnitt Stedinger Straße bis vor dem ausgebauten Bahnübergang Nordschranke

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt das Ausbauprogramm für den Straßenausbau Friesenstraße, Abschnitt Stedinger Straße bis vor dem ausgebauten Bahnübergang Nordschranke.

## AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Zeuthen (AES-Z)

Auf Grund des § 30 Abs. 4 des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 27.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Zeuthen und ihrer Ausschüsse, für ehrenamtliche Schiedsleute und ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

### § 2

#### Grundsätze

Den in § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Daneben wird Sitzungsgeld, Verdienstaussfall und Reisekostenentschädigung gewährt.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung, Schiedsleute und Gleichstellungsbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 Euro.

### § 4

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 ist an die Vorsitzende der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, sowie an Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 zu zahlen.
- (2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:
 

a) für die Vorsitzende der Gemeindevertretung	230,00 Euro
b) für die Fraktionsvorsitzenden	85,00 Euro
c) für den Vorsitzenden des Hauptausschusses	280,00 Euro

 Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Abs. 2, Buchstabe a) bis c) eine zusätzliche Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:
 

a) für die Vorsitzende der Gemeindevertretung	120,00 Euro
b) für die Fraktionsvorsitzenden	40,00 Euro
c) für den Vorsitzenden des Hauptausschusses	140,00 Euro

 Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird dementsprechend gekürzt.

### § 5

#### Sitzungsgeld

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro neben der Aufwandsentschädigung nach § 3.
- (2) Vorsitzende von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 erhalten, ist für jede von ihm geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro zu gewähren.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (4) Schiedsleute und Gleichstellungsbeauftragte erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

### § 6

#### Verdienstaussfall

- (1) Die in § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen, die einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung nachgehen, haben auf Antrag und gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall. Dies gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung ihres Mandats ergeben.
- (2) Der Verdienstaussfall ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.
- (3) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten (gem. § 1626 Abs. 1 BGB) während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Kosten für die Kinderbetreuung betragen 13,00 Euro je Stunde.

### § 7

#### Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Reisekostenvergütung für Mitgliedern der Gemeindevertretung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Vorsitzenden der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden.
- (3) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Sie sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

### § 9

#### Zahlungsbestimmungen

- (1) Zahlungen nach §§ 3 – 5 werden für drei Kalendermonate nachträglich geleistet. Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d. h. bleiben unentschuldigt der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt. Als zahlungsbegründender Nachweis gilt die jeweilige Anwesenheitsliste.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 31.01.2002 außer Kraft.

Zeuthen, den 27.05.2009

*Kubick*

*Bürgermeister*

-Siegel-

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 27.05.2009

*Kubick*

*Bürgermeister*

- Siegel -

## B E S C H L Ü S S E – nicht öffentlich

**Beschluss-Nr:** H 35-05/09

**Beschluss-Tag:** 14.05.09

**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt

Auftragsvergabe zur Erfassung und Bewertung des kommunalen Gebäudevermögens sowie Inventarisierung des beweglichen Anlagevermögens der Gemeinde Zeuthen

**Beschluss:** Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe

für die Erfassung und Bewertung kommunaler Gebäude und des beweglichen Anlagevermögens der Gemeinde Zeuthen an die Firma Rödl & Partner zu Lasten der HH-Stelle 03000.65500 des Verwaltungshaushaltes.

**Beschluss-Nr:** H 36-05/09

**Beschluss-Tag:** 14.05.09

**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt

Auftragsvergabe für die Planungsleistungen zur Sanierung der Regenwasserkanalisation in der Gemeinde Zeuthen, Einzugsgebiet FA 1 – Falkenhorst, Teilabschnitt 3 und Teilabschnitt 4 unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes FA 2 – Kurparkring.

**Beschluss:** Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe für die Planungsleistungen zur Sanierung der Regenwasserkanalisation in der Gemeinde Zeuthen, Einzugsgebiet FA 1 – Falkenhorst, Teilabschnitt 3 und Teilabschnitt 4 unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes FA 2 – Kurparkring an das Ingenieurbüro Asbrand HYDRO Consult GmbH, in Kooperation mit dem Ingenieurbüro hpl Hypro Paulu & Lettner Ingenieurgesellschaft mbH zu Lasten der Haushaltsstelle 70000.94000 – Erneuerung der Regenwasseranlagen Falkenhorst, zu vergeben.

**Beschluss-Nr:** H 37-05/09

**Beschluss-Tag:** 14.05.09

**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt

Auftragsvergabe zur Gehweg- und Straßeninstandsetzung

**Beschluss:** Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Gehweg- und Straßeninstandsetzung an das Unternehmen Rohrleitungs- und Anlagenbau Königs Wusterhausen zu Lasten der Haushaltsstelle 63000.51000 des Verwaltungshaushaltes.

## ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG

### Einleitungsverfahren für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 122 „Wüstemarkter Weg“

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat am 22.04.09 (Beschluss-Nr. 21-04/09) die Einleitung eines Satzungsverfahrens für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB entsprechend Vorentwurf mit Erläuterungen vom März 2009 beschlossen.

Das Plangebiet umfasst von der Flur 9 der Gemarkung Miersdorf, das Flurstück 5.

Mit dem Vorhaben bezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 21 Wohneinheiten in Doppel- und Einzelhäusern auf o.g. Flurstück geschaffen werden.

Die Öffentlichkeit erhält gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom:

**03.07.2009 bis 03.08.2009**

in den Dienststunden im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die grundsätzliche Planlösung und die voraussichtlichen Planauswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes. Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

*Kubick*

*Bürgermeister*

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### zur Niederlegung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) gemäß Artikel 8 Absatz 6 des Landesplanungsvertrages zur Einsichtnahme für jedermann

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) ist im Gesetz- und Verordnungsblatt am 14. Mai 2009 veröffentlicht worden und am 15. Mai 2009 als Rechtsverordnung in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 8 Absatz 6 des Landesplanungsvertrages wird der Plan bei allen Behörden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt, im Einzelnen in Brandenburg bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, bei den Landkreisen, den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern sowie in Berlin beim Landesarchiv.

*Gemeinsame*

*Landesplanungsabteilung Potsdam*

**LBGR** | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Aktenzeichen: 09.53 – 1106

### Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Miersdorf im Bereich der Gemeinde Zeuthen

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 09. März 2009, hier eingegangen am 12. März 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Transformatorstation (Zeuthen, Schulendorfer Straße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 55 (GB-Blatt 5) Flur 9 in der Gemarkung Miersdorf in der Stadt Zeuthen gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1106 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunter-

#### Impressum

### "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. *Auflage:* 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45

- Satz und Layout: Büro Plettner  
Pirschgang 6, 15711 Königs Wusterhausen  
Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55

- verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen  
Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

lagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 20. Mai 2009

Im Auftrag  
(Grunenberg)

***Ende des amtlichen Teils***

---



---

**INFORMATIONEN der Gemeindeverwaltung**

*Liebe Zeuthenerinnen, liebe Zeuthener,*

Unter dem Motto „Schlichten statt Richten“ sind Sie wieder einmal gefragt, sich für ein harmonisches Zusammenleben in Zeuthen zu interessieren und sich zu engagieren.



Wie Sie sicherlich wissen, hat die Gemeinde Zeuthen eine Schiedsstelle für den Schiedsgerichtsbezirk Zeuthen eingerichtet und unterhält diese sehr erfolgreich seit vielen Jahren.

Die Idee einer Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten durch Schlichtung beizulegen, ohne sogleich einen Richter zu bemühen. Diese Einrichtung ist modern und hat dennoch Tradition. Die Institution der vorgerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedsmänner und Schiedsfrauen wurde am 13. Oktober 2002 bereits 175 Jahre alt.

Das Amt der Schiedsperson ist ein Ehrenamt. Das heißt, die Schiedspersonen stellen ihre Freizeit für die Führung des Amtes der Gesellschaft praktisch unentgeltlich zur Verfügung, so dass das Schlichtungsverfahren für die Bürgerin und den Bürger vor dem Schiedsamt auch äußerst kostengünstig gestaltet ist.

Für jeden Schiedsgerichtsbezirk wird für die Dauer von 5 Jahren eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson von der Gemeindevertretung bestellt.

In der Gemeinde Zeuthen endet die Wahlperiode in diesem Jahr, und zwar am 23. Juni.

Aus diesem Grund werden Interessenten hiermit aufgerufen, sich für das Schiedsamt in der Gemeinde Zeuthen zur Wahl zu stellen.

Zur Wahl stellen kann sich jeder Bürger Zeuthens, der das 25. Lebensjahr vollendet hat. Darüber hinaus muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein und es dürfen keine Umstände in der Person vorliegen, die sie zur Führung dieses Amtes ungeeignet machen.

Interessenten richten bitte weitere Fragen oder ihre schriftliche, formlose Bewerbung **schnellstmöglich** an die Gemeinde Zeuthen, Stabsstelle, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel. 753512.

Ich freue mich auf Ihre Bewerbungen und bedanke mich für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit.

*Regina Wilke*

*Leiterin Stabsstelle/Wahlleiterin*

**Das Bauamt informiert**

Hiermit möchten wir bekannt geben, dass die Gemeinde Zeuthen die Straßenbeleuchtung in den Straßen Eschenring, Birkenring, An der Korsopromenade (zwischen Ortsschild Wildau und Straße am Höllengrund) sowie in der Straße Große Zeuthener Allee (zwischen Straße der Freiheit und An der Korsopromenade) erneuert und verbessert.

Die Straßenbeleuchtung in diesen Straßen erfolgt zur Zeit über Freileitungsanlagen, die sich in einem desolaten Zustand befinden.

Im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht wird die Gemeinde Zeuthen den Auftrag zur Demontage der vorhandenen Elemente der Freileitungsanlagen erteilen.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung, deren Funktionsfähigkeit nur durch die Freileitung gewährleistet ist, ist damit zu erneuern und zu verbessern.

Für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung werden, gemäß Kommunalabgabengesetz des Land Brandenburg und der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Zeuthen, Ausbaubeiträge erhoben.

Die Arbeiten werden voraussichtlich Ende Juli / Anfang August 2009 beginnen.

*Fricke*

*SGL Tiefbau*

# ZudenEuropawahlenam07.Juni2009

Am 07. Juni 2009 fanden die Europawahlen statt. In Zeuthen waren 8.806 wahlberechtigte Wählerinnen und Wähler aufgefordert, ihre Stimme abzugeben.

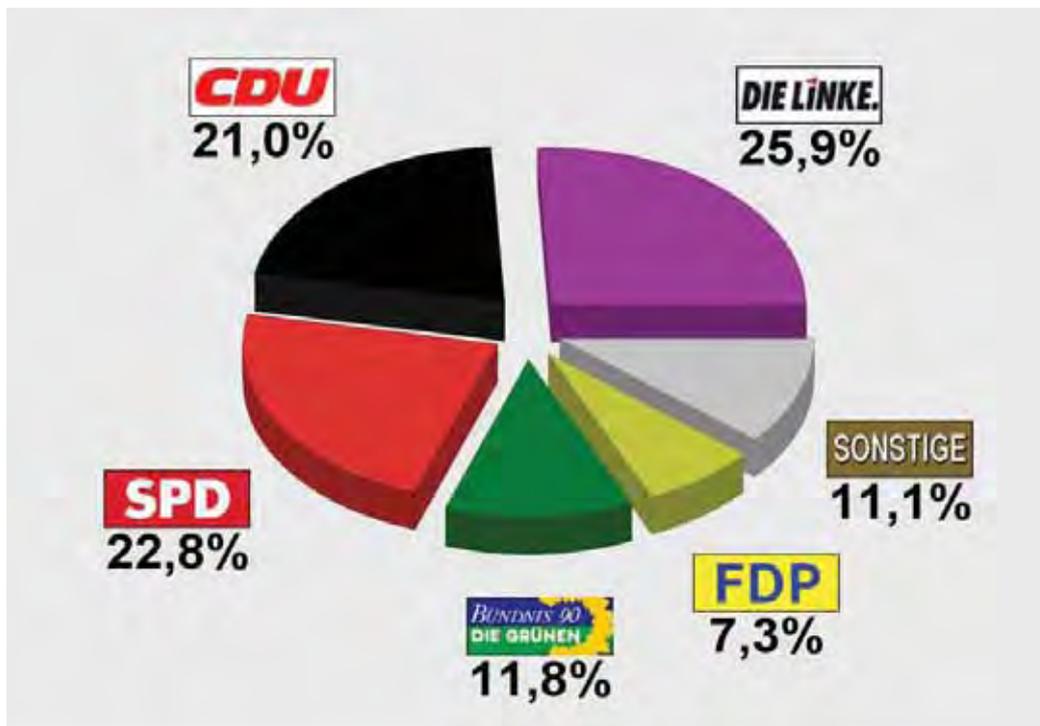
3.033 haben von ihrem Recht Gebrauch gemacht. Das entspricht einer Wahlbeteiligung in Zeuthen von 34,4 %. Es gab 2.995 gültige Stimmen und 38 ungültige Stimmen.



## So hat Zeuthen gewählt

Hier die vorläufige Hochrechnung ohne Briefwahl.

Europawahl 2009					
Wahlb. insges.					8.806
Stimmzettel (Wähler insgesamt)					3.033
Ungült. Stimmen					38
Gültige Stimmen					2.995
Wahlbeteiligung					34,4%
	Stimmen	Anteil		Stimmen	Anteil
DIE LINKE	777	25,9%	BüSo	0	0,0%
CDU	630	21,0%	50Plus	10	0,3%
SPD	682	22,8%	AUF	3	0,1%
GRÜNE	354	11,8%	Bayernpartei	3	0,1%
FDP	220	7,3%	Deutsche Volkunion	24	0,8%
FAMILIE	53	1,8%	DIE GRAUEN	15	0,5%
Die Tierschutzpartei	46	1,5%	DIE VIOLETTEN	2	0,1%
Die Republikaner	29	1,0%	EDE	3	0,1%
DIE FRAUEN	10	0,3%	Freie Bürger-Initiative	5	0,2%
Volksabstimmung	7	0,2%	FÜR V.	10	0,3%
DKP	4	0,1%	FW FREIE WÄHLER	11	0,4%
PBC	2	0,1%	Newropeans	3	0,1%
AUFBRUCH	7	0,2%	PIRATEN	24	0,8%
ödp	1	0,0%	RRP	19	0,6%
CM	0	0,0%	RENTNER	36	1,2%
PSG	5	0,2%			



In dieser 1. Auswertung der Wahl ist das Briefwahlergebnis nicht enthalten, da Zeuthen zu den Europawahlen kein Briefwahllokal hatte. Die Stimmen der Briefwähler wurden im Kreiswahlbüro Lübben ausgezählt.

Unmittelbar nach dem Ende der Wahlzeit um 18.00 Uhr begannen die Wahlvorstände in erstmals 10 Wahllokalen in Zeuthen mit der öffentlichen Stimmenauszählung.

Die Ergebnisse gingen an die Wahlbehörde Zeuthen, und wurden von dort unmittelbar an die Kreiswahlleitung in Lübben weitergeleitet.

Das erste Wahllokal meldete sein Ergebnis bereits um 18.20 Uhr. In allen Wahllokalen kam es zu keinerlei Zwischenfällen oder Schwierigkeiten.

Wie zu den Kommunalwahlen im September 2008 angekündigt, haben wir uns in den vergangenen Monaten um eine Neuaufteilung der Wahlbezirke bemüht. Ziel war die gleichmäßigere Aufteilung der wahlberechtigten Bürger und damit eine effizientere Arbeitsweise in den einzelnen Wahllokalen.

So wurden aus 7 Wahlbezirken mit sehr unterschiedlichen Größenordnungen jetzt 10 Wahlbezirke.

Jeder dieser 10 Wahlbezirke hat nun unter 1.000 Wahlberechtigte.

Durch die Erhöhung der Anzahl der Wahllokale in Zeuthen, machte sich folgernd eine Neuaufteilung der Wahlbezirke erforderlich. Durch diese Umstrukturierung konnte nicht jeder Bürger sein bis dahin vertrautes Wahllokal aufsuchen.

Wir danken für das Verständnis, wenn längere Wege zum Wahllokal in Kauf genommen werden mussten. Die Vorbereitung und die Durchführung einer Wahl erfordert immer ein erfolgreiches Zusammenwirken vieler Personen und so möchten wir heute schon die Zeuthener Bürgerinnen und Bürger bitten, uns bei der nächsten Wahl am 27. September zu unterstützen.

Am Wahltag waren 70 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in den Wahllokalen tätig. Ihnen gilt an dieser Stelle unser besonderer Dank.

Monika Schrobback  
Wahlbehörde

# Klassik Populär im Seehotel zu Zeuthen

„Eine Romantische Serenade am See“  
mit Werken von Tschaikowski, Volkmann, Dvorak, Fibich

20.06.2009,  
Beginn: 20.00 Uhr  
Seehotel Zeuthen Fontaneallee 27/28



**Ein Freiluftkonzert mit Kammervirtuosen  
der Komischen Oper Berlin  
unter der Gesamtleitung und Moderation durch  
*Herrn Prof. Hans-Joachim Scheitzbach***

*Kartenvorverkauf:* Reisebüro Steinhöfel, Lordshop in Zeuthen, Buchhandlung Schattauer in Eichwalde und Musikladen Brusgatis in Königs Wusterhausen sowie an der Abendkasse, Karten 10,- €/ Info: [www.kulturwerk-zews.de](http://www.kulturwerk-zews.de)

*Veranstalter:*

Gemeinde Zeuthen 033762 – 2254 540 in Zusammenarbeit mit dem Seehotel Zeuthen